

Sonderabkommen mit Treue-Tarif

Nachtstrom-Speicherheizung mit elektrischer Warmwasserbereitung bei gemeinsamer Messung



Gemeindewerke Schutterwald - Stromvertrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald
Tel.: 0781/9606-28/29
Fax: 9606-97
E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de

gilt für alle Bedarfsarten

(Haushalt / Gewerbe / Landwirtschaft / gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Erstlaufzeit: 15 Monate
Vertragsverlängerung: 12 Monate
Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit/Vertragsverlängerung
Preise gültig seit: 01. Januar 2014
Bruttopreis-Garantie bis: 31.12.2015

Belieferung des Strombedarf der Heizungsanlage und des übrigen Bedarfs über Zweitarifzähler mit Stromlieferungsvertrag Treue-Tarif

Verbrauchspreise brutto inkl. EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, § 18 AbLaV,
Konzessionsabgabe, Stromsteuer und der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Verbrauchspreis brutto

Hochtarif (HT)	25,3800 Cent/kWh
Niedertarif (NT)	17,1100 Cent/kWh

Grundpreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	10,41 Euro/Monat	124,95 Euro/Jahr
--	-------------------------	-------------------------

(Bruttopreise unverändert seit dem 01. Januar 2013)

Erläuterungen:

Verbrauchspreise netto inkl. EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, § 18 AbLaV,
Konzessionsabgabe

Hochtarif (HT)	(außerhalb der Schwachlastzeit)	19,2800 Cent/kWh
Niedertarif (NT)	(innerhalb der Schwachlastzeit)	12,3300 Cent/kWh
Stromsteuer netto		2,0500 Cent/kWh
Grundpreis		105,00 Euro/Jahr 8,75 Euro/Monat

Information:

Im Netto-Verbrauchspreis enthaltene Kostenbelastungen:

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde) für HT-Bezug	1,3200 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde) für NT-Bezug	0,6100 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,2400 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,1780 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,0920 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage	0,2500 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,0090 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers für HT-Bezug	4,1000 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers für NT-Bezug	2,0600 Cent/kWh

Erläuterungen zu den zusätzlichen Kostenbelastungen finden Sie auf der Rückseite.

Bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des GWS-Netzbetriebs.

Die Schwachlastzeiten entsprechen den Vorgaben des Netzbetreibers GWS-Netzbetrieb. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt durch Rundsteuerung. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim GWS-Netzbetrieb erhältlich.

Sowohl für den Verbrauchspreis (brutto) als auch für den Grundpreis (brutto) gilt eine Bruttopreisgarantie bis zum 31.12.2015.

Tarif: HT = 119-T, NT = 115-T

Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen und Entgeltbestandteilen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

✓ EEG:

Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.

✓ KWKG:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (genauer: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung). Zweck des Gesetzes ist es, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, um damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung, die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen - in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung der Betreiber von testierten KWK-Anlagen auf den gesamten Stromverbrauch und damit auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

✓ § 19 StromNEV:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.

✓ § 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage:

Netzbetreiber sind seit dem 01.01.2013 berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen beim Anschluss von Offshore-Windparks als Aufschlag auf die Netzentgelte geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz erhöht sich das Netzentgelt durch diese Umlage um 0,25 Cent/kWh (netto). Diese Umlage ist seit dem 01.01.2013 ebenfalls Bestandteil Ihres Strompreises.

✓ § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:

Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind große Verbrauchseinheiten, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, mit großer Leistung nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und aufgrund der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können. Sie können daher zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden. Anbieter von Abschaltleistung erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des KWKG. Die Umlage in Höhe von 0,09 ct/kWh wird seit 01.01.2014 erhoben.

✓ Stromsteuer:

Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.

✓ Konzessionsabgabe:

Die Konzessionsabgabe ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde Schutterwald mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh.

✓ Netzentgelte:

Netzentgelte sind die durch die Landesregulierungsbehörde regulierten Entgelte des Netzbetreibers GWS-Netzbetriebs, die nach § 20 Abs. 1 EnWG für den Netzzugang anfallen.

✓ Im **Verbrauchspreis netto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Stromsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.

✓ Im **Verbrauchspreis brutto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten sowie die Strom- und Umsatzsteuer.